



<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b>  AfD-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	<b>2020/1083</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 6</b>
<b>E-Scooter in Karlsruhe - Haftungsfragen</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>22.12.2020</b>	<b>24</b>	<b>x</b>	

**Kurzfassung**

Die Haftung und Schadenersatzpflichten in Bezug auf verkehrsbehindert abgestellte E-Scooter richten sich nach zivilrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der straßenverkehrs- rechtlichen Pflichten.

Mangels einschlägiger Rechtsprechung kann die Einstandspflicht jedoch letztlich nicht rechts-sicher beantwortet werden. Es dürfte vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls ankommen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	X	Nein		Ja	Korridor-thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	Nein		Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	Nein		Ja	abgestimmt mit

Zu Frage 1:

Die Haftung und Schadenersatzpflichten in Bezug auf verkehrsbehindert abgestellte E-Scooter richten sich nach zivilrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der straßenverkehrsrechtlichen Pflichten. Hier normiert insbesondere § 1 Abs. 2 StVO, dass sich wer am Verkehr teilnimmt so zu verhalten hat, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Zudem enthalten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) der Anbieter für Mietroller Regelungen zur Haftung.

Mangels einschlägiger Rechtsprechung kann die Einstandspflicht jedoch letztlich nicht rechtssicher beantwortet werden. Es dürfte vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls ankommen, wer im konkreten Fall als Anspruchspflichtiger herangezogen werden kann. In erster Linie ist hierbei an den Verursacher zu denken, sofern er bestehende Sorgfaltspflichten schuldhaft nicht beachtet hat. Eine Haftung des Entleihers entsprechend § 7 StVG (Halterhaftung) scheidet bereits entsprechend § 8 Nr. 1 StVG aus. Ob darüber hinaus eine Haftung aus etwaig bestehenden Überwachungs- und Kontrollpflichten des Entleihers besteht, ist letztlich eine Frage des Einzelfalls. Eine entsprechende Haftung der Stadt dürfte nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nur ausnahmsweise vorstellbar sein.

Zu Frage 2:

Eine Haftung des letzten Nutzers des E-Scooters kommt lediglich dann in Betracht, wenn diesem an dem schädigenden Ereignis ein Verschulden zur Last gelegt werden kann. Sofern z.B. ein Dritter den E-Scooter nach dem ordnungsgemäßen Abstellen des letzten Nutzers verbotswidrig umstellt, ist der letzte Nutzer mangels Verschuldens nicht für einen Schaden haftbar zu machen.

Zu Frage 3 und 4:

Siehe hierzu Antwort zu Frage 1 und 2. Wie eine Haftung für Schäden am E-Scooter selbst durch Dritte ausgestaltet ist, kann durch die Stadt nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantwortet werden.